universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Begriff der Detention

urn:nbn:at:at-ubi:2-1036

Die Römiſchen Quellen handeln über die Beſitzeslehre an verſchiedenen Stellen. In den Inſtitutionen ſteht dieſelbe mitten unter den poſſeſſoriſchen Interdicten, in den Pandecten bildet ſie einen Uebergang von den natürlichen Erwerbsarten zu der Uſucapion. Dieſe Stellung iſt vom practiſchen Geſichtspunkte aus ganz in der Ordnung, indem die Uſucapion auf dem Beſitze baſirt iſt. Im Codex findet ſie ſich zwiſchen der Uſacapion und der longi temporis praescriptio. Die Baſiliken halten ſich im Ganzen an die Ordnung der Pandecten. Paulus trägt den Beſitz zuſamen mit der Uſucapion in einem Buche vor. Ulpian ſcheint ihn bei den Interdicten dargeſtellt zu haben. Ueber die Edictsordnung wiſſen wir in Hinſicht auf die Beſitzeslehre nichts Beſtimmtes, ja wir wiſſen auch dies nicht, ob das Edict derſelben überhaupt Erwähnung gethan hat.

Begriff der Detention.

Jede factiſche Herrſchaft der Perſon über die Sache, ſofern ſie als ein Verhältniß gedacht wird, alſo ſofern der Detentor einen beſtimmten, entſprechenden Willen hiebei hat,*) heißt Detention, possessio naturalis, possessio corporalis.

Da wo im Syſteme der Begriff des ſubjectiven Rechts im Allgemeinen beſtimmt wird, muß auch der ihm correſpondirende Begriff des Beſitzes im Allgemeinen beſtimmt werden. Im Einzelnen iſt dann jedesmal bei dem einzelnen Rechte das ihm entſprechende Beſitzverhältniß anzuführen, alſo beim Eigenthum der Sachenbeſitz, bei den Servituten der Servitutenbeſitz u. ſ. f." — Es iſt wohl richtig, daß der Beſitz als ein factiſches Verhältniß dem jedesmal entſprechenden Rechtsverhältniſſe correſpondirt, und ſo als neben ihm herlaufend erſcheint; aber andererſeits iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß derſelbe ein ſelbſtſtändiges Ganze für ſich bildet, und iſt dies der Fall, ſo muß er auch im Rechtsſyſteme eine ſelbſtſtändige Stellung einnehmen.

*) Die herrſchende Theorie, gegen die Bruns mit Recht aufgetreten iſt (pag. 466), geht davon aus, daß die Detention auch in dem Falle entſtehen kann, wenn der Detentor ſich ganz willenlos verhält. Offenbar liegt aber in dieſer Behauptung ein logiſcher Widerſpruch, denn die Möglichkeit, über eine beſtimmte Sache mit Ausſchließung Anderer beliebig zu verfügen, iſt an ſich ein äußeres Factum, zu einem Verhältniſſe der Perſon zur Sache wird dieſelbe nur dann, wenn die Perſon

Die Detention iſt von einem doppelten Geſichtspunkte aus in Betracht zu ziehen, nämlich:

1) als ein ſelbſtſtändiges Verhältniß und
2) als ein Moment des Beſitzes, alſo als ein dem Beſitze dienſtbares und in Beziehung auf ihn untergeordnetes Verhältniß.

Ad 1. Ein ſelbſtſtändiges Verhältniß iſt die Detention dann, wenn der Detentor über eine beſtimmte Sache in ſeinem Namen verfügt und ſich deſſen pſychiſch bewußt iſt, ſein Wille aber juriſtiſch nicht anerkannt wird, ſei es darum, weil er noch

---

ſich dabei wiſſend und wollend verhält. — Das Preußiſche Landrecht entſtand ganz unter dem Einfluſſe dieſer falſchen Doctrin. Im §. 1. 7. wird Derjenige Inhaber genannt, „der das phyſiſche Vermögen hat, über eine Sache mit Ausſchließung Anderer zu verfügen.“ Im §. 2. heißt es: „Auch der iſt ein bloßer Inhaber, der eine Sache nur in der Abſicht, darüber für einen Andern oder in deſſen Namen zu verfügen, in ſeiner Gewahrſam hat.“ Aus dem §. 2. geht nun klar hervor, daß in dem §. 1. nicht vom corpus, als einem Beſtandtheile des Beſitzes neben dem animus, ſondern von der Detention die Rede iſt, die ein ſelbſtſtändiges Verhältniß für ſich bildet. Freilich iſt es noch fraglich, ob die Redactoren des Preußiſchen Landrechts es ſich klar gemacht haben, daß zwei Arten der Detention unterſchieden werden müſſen. Das nämliche gilt von dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche, welches ſich ſonſt durch Klarheit der Begriffe auszeichnet. Der §. 309. lautet nämlich: „Wer eine Sache in ſeiner Macht oder Gewahrſam hat, iſt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, ſie als die ſeinige zu behalten, ſo iſt er ihr Beſitzer.“ Das Geſagte findet auch Anwendung auf das Badiſche Geſetzbuch, welches im Art. 543. ſich ſo ausdrückt: „Die Art des Habens beſteht theils in der bloßen Möglichkeit, die dahin zielenden Verfügungen über die Sache, oder ihren Genuß und Gebrauch wirkſam zu treffen, und iſt alsdann bloße Innehabung, theils zugleich in dem Vorſatze, dieſe Verfügungen in eigenem Namen, oder nach eigener Willkühr zu machen, der alsdann den Beſitz ausmacht u. ſ. w.“ — Den genannten drei Geſetzbüchern iſt aber noch ein Vorwurf zu machen, nämlich dieſer, daß ſie unnöthigerweiſe der Detention, die ein ſelbſtſtändiges Verhältniß für ſich iſt, Erwähnung thun. Dieſe Art der Detention intereſſirt nur den Theoretiker, der Geſetzgeber hat ſie ganz außer Acht zu laſſen, da ſie, wie im Texte hervorgehoben werden wird, ein außerhalb der Rechtsſphäre liegendes Verhältniß iſt.

nicht das dazu erforderliche Alter erreicht hat, sei es darum, weil er geistesschwach oder sonst aus irgend einem Grunde juristisch willensunfähig ist, sei es endlich darum, weil die von ihm besessene Sache dem Verkehr entzogen ist. Nur in einem einzigen speciellen Falle entsteht die Detention ungeachtet der Detentor juristisch willensfähig ist und die Sache sich in commercio befindet, ungeachtet also alle zur Entstehung des Besitzes erforderlichen Requisite vorhanden sind. Dieser Fall tritt ein, wenn Jemand ein von einem Anderen besessenes Grundstück auf eine geheime Weise occupirt. Da die Detention, so lange sie ein selbstständiges Verhältniß für sich bleibt, in der Regel nur mit Rücksicht auf juristisch willensunfähige Personen entsteht, so folgt, daß sie in der Regel kein juridischer Begriff ist, und dies ist auch der Grund, daß dieselbe auch an den dem Verkehr entzogenen Sachen möglich ist, indem die letzteren Sachen aus juristischen Gründen dem Verkehr entzogen wurden, die genannten Gründe aber selbstverstandenermaßen nur innerhalb der Rechtssphäre wirksam sein können. Noch ist die Frage zu erörtern, ob zur Erhaltung der Detention eine ununterbrochen fortdauernde Einwirkung auf die Sache erforderlich ist, oder ob vielmehr dieselbe erhalten wird, wenn nur die Möglichkeit, auf die Sache einzuwirken vorhanden ist. Die Fortdauer des Besitzes unter den gegebenen Umständen hat ihren guten Grund, indem der Besitz ein durch den Willen einer juristisch willensfähigen Person fixirtes Verhältniß ist, und somit die Zeitmomente, in denen der Besitzer auf die Sache von der physischen Seite aus (corpore) unmittelbar nicht einwirkt, durch die Stetigkeit des Willens aufgewogen werden.*) — Für die Annahme der Fortdauer der Detention gäbe es im gegebenen Falle keinen Anhaltspunkt, indem dieselbe zwar aus dem Willen der Person hervorgeht, dieser Wille aber nur psychisch existirt, juristisch aber nicht anerkannt wird, und somit keine juristischen Wirkungen

*) In diesem Sinne läßt sich auch sagen: Solo animo retinetur possessio. Dieser Ausdrucksweise bedienen sich auch einige Fragmente, wie wir dies weiter unten sehen werden.

erzeugen kann. Daß aber die Fortdauer des Besitzes auf einer juristischen Combination beruhet,*) läßt sich nicht in Abrede stellen. Hiermit gelangen wir zu dem Resultate, daß die Detention ein momentanes, allen besonderen Zufällen preisgegebenes Verhältniß ist. Worin unterscheidet sich nun diese Art der Detention von dem Besitze? Dem corpus nach nicht, auch nicht der Willensrichtung nach, also nur darin, daß sie mit einziger Ausnahme des in Betreff der Grundstücke gedachten Falles ein nicht juridischer Begriff ist, während der Besitz, wenn auch kein rechtliches, so doch jedenfalls ein der Rechtssphäre angehörendes Verhältniß ist.

Ad 2. Die Detention kann mit dem Besitze als dessen Moment, also als ein demselben untergeordnetes und demselben dienstbares Verhältniß auf doppelte Art verbunden sein. Es kann nämlich sowohl der Besitzer selbst die Sache detiniren, als auch ein Dritter. Da im ersteren Falle der Detentor gleichzeitig Besitzer ist, so folgt, daß nur diejenigen auf diese Art detiniren können, denen die Erwerbsfähigkeit des Besitzes zukommt.

Anders verhält sich die Sache mit der Detention, sofern sie auf die zweite Art mit dem Besitze verbunden wird. Detiniren kann jeder juristisch Willensfähige, gleichviel, ob ihm

*) Kierulff (pag. 343 in der Anmerk.) tadelt mit Recht die Auffassung der Fortdauer des Besitzes als einer Fiction mit dem Bemerken: „So wird diese natürliche, höchst einfache Lehre des Besitzes zu einem Produkt willkührkicher Gesetzgebung gestempelt, obwohl gerade sie in allen ihren Einzelnheiten nur das Resultat einer gesunden, theoretischen Anschauung und einer einfachen Interpration aus der Natur der Sache ist.“ — Kierulff erklärt die Fortdauer des Besitzes daraus, daß der Besitz, wenn auch ein factisches, so doch ein erworbenes Herrschaftsverhältniß der Person zu der Sache ist (pag. 341 u. 342). Allein man kann immer noch fragen, auf welchem Prinzipe beruht die Anerkennung des Besitzes als eines erworbenen Verhältnisses? Und thut man dies, so stellt es sich heraus, daß es nicht der Rechtstitel ist, da von demselben bei dem Besitze, als einem factischen Verhältnisse überhaupt nicht die Rede sein kann, sondern lediglich der subjective Wille des Besitzers, dem der Character der Stetigkeit und Continuirlichkeit zukommt, und der daher, um in seiner Existenz anerkannt zu werden, sich nicht ununterbrochen thatsächlich zu äußern braucht.

außerdem die Fähigkeit zu beſitzen zukommt oder nicht, alſo der Sclave ſo gut, wie der Freie. Auf die Rechtsfähigkeit des Detentors kann es in dieſem Falle darum nicht ankommen, weil derſelbe die Sache nicht für ſich, ſondern für den Beſitzer detinirt, der ſeinerſeits freilich die erforderliche Rechtsfähigkeit haben muß.

Es erhellt von ſelbſt, daß die Detention als ein Beſtandtheil des Beſitzes den nämlichen Beſchränkungen in Betreff des Objects wie der Beſitz unterworfen ſein muß, oder mit andern Worten, daß ſie nur an res in commercio möglich iſt. Andererſeits findet auf dieſelbe der Satz Anwendung, daß zur Fortdauer die bloße Möglichkeit der Einwirkung auf die Sache genügt.

Ueber den Beſitz im Allgemeinen.

Im Römiſchen Rechte giebt es drei Beſitzesarten,*) welche unter einen allgemeinen Gattungsbegriff nicht gebracht werden können,**) nämlich:

1) der reguläre Sachbeſitz,
2) der irreguläre Sachbeſitz (abgeleitete Beſitz) und
3) der Rechtsbeſitz (von dieſem wird erſt am Schluſſe der Schrift die Rede ſein).

---

*) Die L. 3 §. 21. de poss., welche eben ſo viele Beſitzesarten annimmt, als es verſchiedene Erwerbsarten des Beſitzes giebt, geht von einem ganz falſchen Geſichtspunkte aus. Ebenſo die L. 3 §. 22. eod., welche letztere auf das beim Beſitze gerade unweſentlichſte Moment Nachdruck legt, nämlich auf die fides, und danach zwei Beſitzesarten unterſcheidet. Ueberhaupt ſtellt es ſich bei der Beſitzeslehre wohl am klarſten heraus, daß die geiſtige Anlage der Römiſchen Juriſten auf das rein Practiſche gerichtet war. Die Quellen enthalten nämlich ſehr Vieles über den Erwerb und Verluſt des Beſitzes, aber nur Weniges über deſſen Begriff, und auch das Wenige, was ſich darüber in ihnen findet, hat keinen großen Werth.

**) Hierin unterſcheiden ſich die neuern Geſetzbücher von dem Römiſchen Rechte, mit einziger Ausnahme des Heſſiſchen Entwurfs zu dem Civilgeſetzbuche. Dieſe gehen nämlich von einem allgemeinem Gattungsbegriffe des Beſitzes aus; der Rechtsbeſitz iſt ihnen ſomit eine zweite species neben dem Sachbeſitze. Das Oeſterreichiſche, Franzöſiſche und